

Satzung des Vereins „Maskengruppe Bodensee Alamannen Kressbronn“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Maskengruppe Bodensee Alamannen Kressbronn“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 88079 Kressbronn a. B.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Die „Maskengruppe Bodensee Alamannen Kressbronn“ e.V. will ererbtes, bodenständiges Fasnachtsbrauchtum erhalten, pflegen und fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Mitwirkung an Fasnachtsveranstaltungen der schwäbisch-alemannischen Brauchtumpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Art der Mitgliedschaft

Der Verein verfügt über aktive und passive Mitglieder.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die aktive und passive Mitgliedschaft beginnt nach Bezahlung des Beitrages und der Genehmigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- bei Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft bei:

- vereinsschädigendem Verhalten
- groben und wiederholten Verstößen gegen Zweck und Satzung der „Maskengruppe Bodensee Alamannen Kressbronn“ e.V.
- mehr als einjährigem Beitragsrückstand
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Gegen einen von der Vorstandschaft ausgesprochenen Ausschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mittels einfacher Mehrheit über Annahme oder Ablehnung des ausgesprochenen Ausschlusses.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand beruft dann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung zur Beschlusserfassung ein.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins zur Erreichung des in § 2 festgelegten Zweckes nach besten Kräften. Die aktiven Mitglieder im besonderen dadurch, daß sie sich im Gewand und unter der Maske einwandfrei benehmen, weder unverantwortlichen Unfug treiben, noch irgendwelchen Schaden anrichten.

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen der aktiven Mitglieder hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

Die Mitglieder sind verpflichtet, vereinseigenes Vermögen schonend zu behandeln. Jeder mutwillige oder durch unsachgemäße Behandlung verursachte Schaden ist vom Schädiger in voller Höhe zu ersetzen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, sofern keine Beschränkungen ausgesprochen werden müssen.

Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort Anträge zu stellen.

Aktive Mitglieder erhalten auf Vereinskosten einen Versicherungsschutz.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand i.S. des § 26 BGB des Vereins besteht aus:

- dem Vorstand
- dem stellvertretenden Vorstand
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- dem technischen Leiter

Der Verein wird geleitet, repräsentiert, gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch je zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorstand oder stellvertretende Vorstand.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.

§ 10 Zuständigkeit der Vorstandschaft

Der Vorstand i.S. des § 26 BGB ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 11 Beschlussfassung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstand oder der stellvertretende Vorstand anwesend sind.

Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Beschluss, Ort und Zeit, sowie die Namen der Teilnehmer bei der Beschlußfassung, enthalten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschliesslich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandschaft sowie der Berichte der Kassenprüfer, Entlastung der Vorstandschaft.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft.
- Wahl von 2 Kassenprüfern.
- Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Entscheidung über Anträge der Mitglieder.
- In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an die Vorstandschaft beschließen. Die Vorstandschaft kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Schriftführer und vom Vorstand zu unterschreiben ist.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Ausserdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird. Sie wird von der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enden Abstimmungen mit Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Masken und Brauchtumsordnung

Masken und Gewänder können von den aktiven Mitgliedern durch Abschluss eines Kaufvertrages erworben werden. Sie sind deren privates Eigentum. Der Verein behält sich das Rückkaufsrecht der Masken und Gewänder vor.

Für die Beschaffung der Masken und Gewänder ist die Vorstandschaft verantwortlich.

Neueinführungen von Masken, Gewändern, Vereinszubehör und -symbolen, sowie deren Änderung, können nur nach Zustimmung der Vorstandschaft zugelassen werden, um die Einhaltung des § 2 dieser Satzung zu garantieren.

Die gleiche Regelung gilt für alle Brauchtumsveranstaltungen

§ 16 Vereinsordnung

Maske und Gewand dürfen nicht ohne weiteres verliehen werden. Der Vorstand muss dazu seine Einwilligung geben.

Nach Ausscheiden aus dem Verein darf das Gewand nicht mehr in der Öffentlichkeit getragen werden.

§ 17 Tragen von Maske und Gewand

Maske und Gewand dürfen nur bei Veranstaltungen des Vereins und bei den vom Verein offiziell besuchten Veranstaltungen getragen werden. Während der Narrensprünge sollen die Masken nur in Notfällen abgenommen werden.

Die Masken dürfen bei Brauchtumsveranstaltungen nach dem offiziellen Teil abgenommen werden. Bei vereinsinternen Bällen ist es den Maskenträgern freigestellt, nach dem offiziellen Teil Maske und Gewand abzulegen.

§ 18 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer zur Kassenprüfung.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 19 Auflösung der „Maskengruppe Bodensee Alamannen Kressbronn“ e.V.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, geht das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kressbronn a. B.

Bei evtl. Zusammenlegung mehrerer Gemeinden, dem Ortsteil Kressbronn, mit der ausdrücklichen Auflagen, das Vermögen 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Auflösung des Vereins, treuhänderisch zu verwalten.

Ist in diesem Zeitraum eine Wiedergründung einer ähnlichen, auf bodenständigem Brauchtum basierenden Vereinigung nicht erfolgt, geht das treuhänderisch

verwaltete Vereinsvermögen an den städtischen Kindergarten. Der städtische Kindergarten hat das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27. Mai 1996 errichtet.

Es folgen die deutlichen Unterschriften der dem Verein in der Gründungsversammlung beigetretenen Personen; mindestens sind 7 Unterschriften erforderlich.

Die Gründungsmitglieder:

gez. im Original

Andreas Grieger

gez. im Original

Michael Grieger

gez. im Original

Marion Grieger

gez. im Original

Bernd Weber

gez. im Original

Christian Bernhardt

gez. im Original

Dagmar Bernhardt

gez. im Original

Iris Hitzfelder

gez. im Original

Michael Fischer